



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Angebote, Dienstleistungen und Vertragsbeziehungen zwischen der Firma Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH (im Folgenden: Kiwa BCS) und deren Auftraggebern.

Der Leistungsumfang von Aufträgen ist in den jeweils gültigen Fassungen der im Rahmen des Kiwa BCS-Service-Angebots im jeweiligen Vertrag definierten normativen Regelungen (z.B. EU-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007, NOP, JAS u.a.) und den zugehörigen ergänzenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

Telegrafische und telefonische Aufträge nimmt Kiwa BCS nur auf Gefahr des Kunden an. Mündliche Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen unserer Angestellten oder Erfüllungsgehilfen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung. Fristen für die Auftragsdurchführung gelten als verbindlich, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Terminankündigungen für Prüfungen anzunehmen, nur in Ausnahmefällen sind Verlegungen möglich. Unangekündigte Kontrollen sind in jedem Fall zuzulassen.
2. Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, Kiwa BCS und den von Kiwa BCS beauftragten Personen (Sachverständigen, Inspektoren/Auditoren oder sachverständige Unternehmen) den Betriebsablauf (Herstellung, Vertrieb etc.) im Einzelnen offenzulegen und vorzuführen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Kiwa BCS-Kontrollinstanzen während der Prüfungsperiode ungehindert Zugang zu allen relevanten Betriebsteilen zu verschaffen und alle Daten und Unterlagen, gleich welcher Form, zugänglich zu machen sowie alle Angaben zu machen, die zur Durchführung der Kontrolle und des zugehörigen Bewertungsprozesses als erforderlich bezeichnet werden, sowie Probenentnahmen bzw. Befragungen von Mitarbeitern zuzulassen und zu unterstützen. Diese gilt insbesondere auch für unangekündigte Inspektionen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Inspektions-/Bewertungsbericht des Kiwa BCS-Inspektors zu prüfen und gegenzuzeichnen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kontrollunterlagen aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle durch zuständige Behörden diesen Einblick und die gleichen Rechte wie Kiwa BCS zu gewähren.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller Vorschriften der jeweils als Prüfgegenstand vereinbarten Normen einschließlich aller jeweils gültigen Anhänge, Änderungen und Durchführungsbestimmungen.
7. Der Auftraggeber erklärt bindend, die ihm von Kiwa BCS mit dem Zertifizierungsbescheid gegebenenfalls auferlegten Maßnahmen jeweils fristgerecht durchzuführen und sich den gemäß Sanktionskatalog vereinbarten Sanktionen zu unterwerfen.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beanstandungen seiner Produkte zu dokumentieren, Kiwa BCS mitzuteilen sowie darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Mängel zu beheben.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kiwa BCS jeweils unverzüglich über alle inhaltlichen und formalen Änderungen zu informieren, die im Zusammenhang mit dem jeweils zutreffenden Kontrollverfahren relevant sind.
10. Der Auftraggeber ist berechtigt, Inspektoren wegen Besorgnis der Befangenheit oder nachgewiesener Interessenkonflikte abzulehnen, wobei diese Ablehnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis des Ablehnungsgrundes zu erfolgen hat.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereiches abzugeben, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass kein Zertifikat, Bericht oder irgendein Teil davon in irreführender Weise verwendet wird.

12. Nach Aussetzung und/oder bei Entzug der Zertifizierung ist jeglicher Hinweis auf dieselbe oder Werbung mit derselben unmittelbar zu unterlassen. Sollte das Zertifikat zu diesem Zeitpunkt noch gültig sein, ist dieses im Original an Kiwa BCS zurückzuschicken.

§ 4 Preise

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Sätze der jeweils gültigen Entgelt- und Gebührenordnungen. Bezugsbasis sind die aktuell gültigen Leistungsverzeichnisse (Standard-Kontrollprogramme). Zusatzleistungen oder andere Aktivitäten, die nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vereinbart werden (z.B. unangekündigte Kontrollen, Verdachtskontrollen, Probeentnahmen, Analysen oder andere zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung der relevanten Prüfstandards erforderlichen Recherchen) werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für den Fall, dass, außerhalb Deutschlands, auf die zu zahlende Rechnungssumme Mehrwertsteuer oder andere lokale Steuern anfallen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Entgelt- und Gebührenordnungen enthalten teilweise die Option, eine landesspezifisch ausgewiesene Vorauszahlung (zwischen 50 % und 100 %) sofort nach Auftragsvergabe zu leisten. Die Restzahlung erfolgt nach Erbringung der Bewertungsleistung, jedoch vor Erteilung der Zertifizierungsentscheidung.
2. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt rein netto zahlbar.
3. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers besteht unabhängig von eventuell vereinbarten Widerspruchsfristen.
4. Zertifikate und Bestätigungen werden erst nach vollständigem Zahlungseingang ausgegeben.
5. Gegen Rechnungen von Kiwa BCS sind Aufrechnungen des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung des Auftraggebers nicht unstrittig ist oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Schutz der Arbeitsergebnisse

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von Kiwa BCS gefertigten Auskünfte, Inspektionsergebnisse und Bewertungen sowie Zertifizierungsentscheidungen nur in der dafür vorgesehenen Weise verwendet werden. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Inspektionsergebnissen, Auskünften o.ä. - auch zu Werbezwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Kiwa BCS. Die Vervielfältigung von Zertifikaten ist grundsätzlich nur in der Weise zulässig, dass Kopien als solche gut sichtbar gekennzeichnet werden müssen. Kiwa BCS behält sich vor, die unautorisierte Nutzung und den Missbrauch von Arbeitsergebnissen, vor allem aber die Fälschung von Zertifikaten rechtlich zu verfolgen.

§ 7 Geheimhaltung

1. Kiwa BCS verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, nur dem Auftraggeber und - auf Anforderung - den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekanntzugeben. Kiwa BCS verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltene Informationen des Auftraggebers geheimzuhalten und auch die Kiwa BCS-Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vertraglich einer Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen.
2. Der Auftraggeber erklärt mit der Vertragsunterzeichnung sein Einverständnis zur Veröffentlichung der jeweiligen Gültigkeit der von Kiwa BCS ausgegebenen Zertifizierungsbescheinigungen zum autorisierten Zugriff auf der Kiwa BCS-Website.



§ 8 Probenentnahme und Durchführung von Analysen

1. Kiwa BCS wird erforderlichenfalls durch seine Beauftragten bei Auftraggebern Probenentnahmen und die Durchführung von Laboruntersuchungen auf die jeweils als relevant erachteten Parameter veranlassen.
2. Für die Durchführung der Analysen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweils beauftragten Labors, dem auch die alleinige Haftung obliegt.
3. Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, werden zur Untersuchung überlassene Proben, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu drei Monaten beim Vertragslabor von Kiwa BCS aufbewahrt. Nach dieser Zeit werden die Proben vernichtet. Wird eine Probenzurücksendung gewünscht, so geht dies zu Lasten des Auftraggebers.

Die Untersuchungskosten trägt der Auftraggeber.

§ 9 Kontrollstellenwechsel

1. Voraussetzung für den Wechsel zu einer anderen Kontrollstelle ist das Vorliegen einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses des Auftraggebers mit Kiwa BCS. Die Kündigung hat dabei mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Jahresende zu erfolgen.
2. Der Auftraggeber hat im Falle der Kündigung Kiwa BCS gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass dieser ein neues Vertragsverhältnis mit einer aufnehmenden Kontrollstelle eingegangen ist.
3. Vor einer Weitergabe der Daten des Auftraggebers an die aufnehmende Kontrollstelle muss der Auftraggeber allen seinen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Kiwa BCS vollumfänglich nachgekommen sein.
4. Mit einem Kontrollstellenwechsel und dem damit wegfallenden Zugang zu einem ausscheidenden Auftraggeber und zu den für die Normerfüllung relevanten Daten ist jegliche Haftung von Kiwa BCS ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Überwachung der Erfüllung von Korrekturmaßnahmen und für das Inverkehrbringen nicht korrekt hergestellter oder etikettierter Waren.
5. Kiwa BCS ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, die neue aufnehmende Kontrollstelle im Fall unerfüllter Auflagen zu informieren, damit diese die verantwortliche Weiterverfolgung wahrnehmen kann.

§ 10 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschlussbericht von Kiwa BCS sofort nach Entgegennahme gewissenhaft zu überprüfen. Einwendungen gegen Feststellungen, Auflagen oder Sanktionen in den Inspektionsberichten sind vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe schriftlich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kiwa BCS gegebenenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben und hierzu auch eine angemessene Frist einzuräumen. Nach Übergabe des Abschlussberichtes sind Einwendungen ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich geltend gemacht werden.
2. Offenbare Unrichtigkeiten im Inspektionsbericht, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler oder formelle Mängel, werden von Kiwa BCS stets umgehend berichtet, sobald solche Mängel bekannt und anerkannt sind.
3. Für den Fall der Ablehnung von Einwendungen oder Teilen von Einwendungen des Auftraggebers hat Kiwa BCS Anspruch auf Ersatz aller durch die Prüfung entstandenen Kosten.

§ 11 Haftung

1. Kiwa BCS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kiwa BCS bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten beruhen.
2. Bei einfacher fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder der grob fahrlässigen Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht von Kiwa BCS für Sach- und Vermögensschäden auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Dabei gelten die Pflichten als vertragswesentlich, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Ver-

letzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.

Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden in solchen Fällen ist auf 1,5 Millionen Euro je Schadensereignis begrenzt.

3. Im Übrigen ist die Haftung auch für mittelbare Folgeschäden (inklusive entgangenem Gewinn) ausgeschlossen, wenn diese Schäden nicht vorhersehbar waren.
4. Ebenso ausgeschlossen ist der Ersatz sämtlicher Schäden, welche darauf beruhen, dass der Auftraggeber unvollständige oder unrichtige Informationen Kiwa BCS erteilt hat oder Mitwirkungspflichten z.B. aus § 3 dieser AGB nicht nachgekommen ist.
5. Auf § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hingewiesen, bezüglich der Haftung bei Probenentnahmen sowie auf § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen, bezüglich der Haftung bei Kontrollstellenwechsel.
6. Im Fall von höherer Gewalt, also von Ereignissen, welche sich der Kontrolle von Kiwa BCS entziehen und welche Kiwa BCS auch mit gebotenen Mitteln nicht verhindern kann bzw. vorhersehen kann, besteht keine Haftung von Kiwa BCS, wenn auf Grund dieses Ereignisses teilweise oder vollständig Kiwa BCS Leistungen nicht erbringen kann.

§ 12 Anpassungsklausel

1. Die Vereinbarung kann im Falle einer veränderten Rechtslage, einer entsprechenden Empfehlung oder Weisung durch zuständige Behörden oder des Haftpflichtunternehmens einseitig durch Kiwa BCS angepasst werden.
2. Die Anpassungserklärung wird mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende nach ihrem Zugang beim Auftraggeber wirksam.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sollen durch solche Vereinbarungen ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch wirksam gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern der Parteien. Der Vertragspartner von Kiwa BCS verpflichtet sich, erforderlichenfalls für die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei seinem Rechtsnachfolger Sorge zu tragen.

§ 14 Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für den Vertrag gilt materielles Deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist Nürnberg.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Nürnberg. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Ausgenommen von dieser Schiedsklausel ist ein Mahnverfahren von Kiwa BCS nach deutschem Recht. Ein solches Mahnverfahren bleibt möglich, auch die Vollstreckung aus einem daraus hervorgehenden Titel. Widerspricht der Vertragspartner einem Mahnbescheid von Kiwa BCS im dafür vorgesehenen Verfahren, so greift die Schiedsklausel.